

**Aufpreise und Zusatz-Lieferbedingungen - Ausgabe März 2019 -
für bearbeiteten Betonstahl - gültig für Lieferungen ab 01.04.2019 (alle Preise zzgl. MwSt.)**

Dimensionszuschläge:

		Gewicht
6 mm	520,00 € / to.	0,222 kg / m
8 mm	445,00 € / to.	0,395 kg / m
10 mm	410,00 € / to.	0,617 kg / m
12 mm	390,00 € / to.	0,888 kg / m
14 mm	375,00 € / to.	1,21 kg / m
16 mm	375,00 € / to.	1,58 kg / m
20 mm	375,00 € / to.	2,47 kg / m
25 mm	375,00 € / to.	3,85 kg / m
28 mm	380,00 € / to.	4,83 kg / m
32 mm	400,00 € / to.	6,31 kg / m

Den vorstehenden Dimensionszuschlägen liegen die derzeit gültigen Dimensionsaufpreise gemäß den Veröffentlichungen der deutschen Lieferwerke zugrunde. Bei einer Erhöhung der Dimensionsaufpreise seitens der Lieferwerke erfolgt eine entsprechende Anpassung der Dimensionszuschläge mit dem Tag der Veröffentlichung.

Lieferpositionszuschlag € 2,50 / Pos.

Bei abgestuften Eisen gilt jede Länge als Einzelposition.

Biegeformzuschläge:

Biegeform 1 : einfache Biegungen, S-Haken	€	0,22 / Stück
Biegeform 2/a: mittelschwere Biegeformen	€	0,50 / Stück
Biegeform 3 : 3D-Bügel, Schubseisen, Schlaufen	€	1,00 / Stück
Biegeform 4 : sonstige Sonderformen	mind. €	1,50 / Stück
Biegeform 5 : Ringe	€	2,00 / Stück
Biegeform 5a: Spiralen bis 6m und Segmentbögen	€	4,00 / Stück
Biegeform 6 : andere, schwere Sonderformen	€	nach Aufwand
Biegeform 7 : abweichender Biegerollen-Ø	€	4,00 / Stück
mehr als 1 abw. Biegerollen-Ø	€	nach Aufwand

Eingeschränkte Toleranz mind. € 45,00 / to.
(Fertigteilebewehrung)

Anfertigung fehlender Stücklisten je Pos. € 1,50 / Pos.
Planausdruck – Plotter € 5,00 / Plan

Zuschlag für Überlängen -sofern lieferbar-
je angefangener Meter über 15 m
auf das Gewicht des ganzen Stabes mind. € 20,00 / to.

Zuschläge für die Fertigung von Kleinpartien

1 - 200 kg	je Partie	€	40,00	gesamt
201 - 500 kg	je Partie	€	30,00	gesamt
501 - 1000 kg	je Partie	€	25,00	gesamt
1001 - 2500 kg	je Partie	€	20,00	gesamt

Zuschlag für Fahrten außerhalb der orts-
üblichen Arbeitszeit € 85,00 / Std.

Zuschlag für Wartezeiten ab der 30. Minute € 65,00 / Std.

Zuschlag für erschwerten Transport
(z.B. Sperrigkeit o.ä.) € nach Aufwand

Anlieferung mit Seilschlaufen € lt. gültiger Liste

Anteilige LKW-Versandkosten: € lt. gültiger Liste

Kranentladung € lt. gültiger Liste
mind. jedoch je Abladestelle € lt. gültiger Liste

Mit dieser Liste verliert die Ausgabe Juni 2018 ihre Gültigkeit.

I. Gültigkeit

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Lieferung von bearbeitetem Betonstahl, ergänzend zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die diesen Bedingungen beigelegt sind oder auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Bei Abweichungen haben die nachstehenden Bedingungen Vorrang. Der Käufer erkennt nachstehende Bedingungen auch für künftige Geschäfte an, selbst wenn sie nicht mehr gesondert vereinbart werden.

II. Material – Preise:

1. Unsere Preise gelten für mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad bearbeiteten Betonstahl gemäß DIN 488/1045, geschnitten, gebogen, gebündelt und positioniert aus normalen Lagerlängen von 12 u. 15 m hergestellt, in Transportbreiten von nicht mehr als 2,20 m. Unsere Preise basieren auf der Lieferung des gesamten, für die Bewehrung erforderlichen Stahls, einschließlich der Stahlabstandhalter. Die Ausnahme einzelner Positionen sowie Änderungen in den Stahllisten und Bewehrungsplänen berechtigen uns zu Preisänderungen, wenn hierdurch unsere Kalkulation beeinträchtigt wird. Zuschläge für erschwerten Transport wegen Sperrigkeit, Überlängen, Überbreiten, usw. nach Aufwand.

2. Unsere Preise gelten ab Lager / Biegebetrieb Marktbergel und setzen eine mit LKW gut und ebenerdig befahrbare Baustelle voraus. Die Preise berücksichtigen nur die Wartezeit, die bei unverzüglicher Entladung des LKWs mit Kranhilfe erforderlich ist. Zur Entladung sind 30 Minuten standgeldfrei, danach werden 65,00 € je angefangene Stunde berechnet. Die Entladung des Materials durch unseren LKW mit Kranaufbau kann ausschließlich nur direkt neben dem Fahrzeug erfolgen. Eine Entladung auf Decken, in Baugruben und dergleichen ist grundsätzlich nicht möglich. Das Material muss ohne Sondergenehmigung und Polizeibegleitung transportabel sein. Mehrkosten für örtliche und zeitliche Erschwerung beim Transport sowie Sondertransporte trägt der Besteller. Für Selbstabholer erfolgt keine Vergütung.

3. Die Gewichtermittlung der einzelnen Durchmesser erfolgt nach dem Nenngewicht gemäß DIN 488 / 1045-1. Grundlage der Längenberechnung sind ausschließlich die Außenmaße der Biegeformen. Abzugsmaße, die sich bei der Längenermittlung aus der Anwendung des Außenmaßes gegenüber dem Achsmaß einstellen, sind im Preis berücksichtigt.

III. Liefertermine, Fristen, Abrufe:

1. Maßgebend sind nur die von uns bestätigten Fristen und Termine. Sie gelten unter der Voraussetzung durchschnittlichen Schwierigkeitsgrades bei der Bearbeitung. Im Übrigen liefern wir im Rahmen des Baustellenfortschrittes.

2. Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage genehmigter und geprüfter Bewehrungspläne und Stahllisten. Sie sind uns rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

3. Lieferfristen aus Einzelabrufen beginnen erst nach Vorliegen der genehmigten und geprüften Bewehrungspläne und Stahllisten und aller Einzelfragen. Die Übersendung von Bewehrungsplänen und Stahllisten stellt noch keinen Abruf dar.

4. Termingerechtes fertiggestelltes Material muss der Besteller unverzüglich übernehmen. Bei Annahmeverzug sind wir berechtigt, versandfertig gemeldetes Material nach unserem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und unsere Leistungen einschließlich der Einlagerungskosten als ab Lager erbracht zu berechnen. Fehlfahrten gehen zu Lasten des Bestellers.

5. Bei von uns zu vertretender Überschreitung vereinbarter Lieferfristen und Terminen ist uns eine Nachfrist von mindestens zwei Arbeitstagen zu setzen. Schlechtwettertage gemäß § 83 ff. Arbeitsförderungsgesetz verlängern vereinbarte Fristen und Termine.

IV. Reklamation

Offensichtliche Mängel müssen sofort unverzüglich nach Feststellung, spätestens aber innerhalb 14 Tagen nach Lieferung, jedoch vor Einbau gemeldet werden. Solche Fehler die erst bei Abnahme der Bewehrung durch den Prüfbeamten festgestellt werden, sind telefonisch oder schriftlich vor der Beseitigung zu melden. Es muss uns Gelegenheit gegeben werden, den Mangel zu überprüfen und durch Zusatzbewehrung oder Ersatzlieferung zu beheben. Bei eigenem Verschulden übernehmen wir die Materialkosten, die An- und Abfuhr, jedoch nicht die durch den Ein- und Ausbau entstandenen Kosten und Ausfallzeiten. Die Beseitigung von Mängeln durch den Abnehmer des Materials darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis erfolgen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

Bei telefonischen Zusatzbestellungen, für die keine Zeichnungen vorliegen, wird für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen.

V. Bewehrungspläne und Stahllisten, Arbeitsablauf:

1. Wünsche für eine bestimmte Reihenfolge bei der Anfertigung, Lagerung, Bündelung oder Verladung eines aus mehreren Positionen bestehenden Auftrages, muss uns der Besteller so rechtzeitig schriftlich mitteilen, dass wir sie bei Arbeitsbeginn berücksichtigen können. Wünsche hinsichtlich der Verladung berücksichtigen wir im Rahmen von betriebstechnischen – straßenverkehrstechnischen und verladetechnischen Gegebenheiten.

2. Die Lieferung des Stahls für ein Bauteil in mehreren, nach Betonarbeiten aufgeteilten Teilmengen muss uns in einer entsprechend gekennzeichneten Stahlliste aufgegeben werden.

3. Nachträgliche Änderungen von Bewehrungsplänen und Stahllisten sowie Abweichungen hinsichtlich des bestellten Materials müssen mit uns rechtzeitig schriftlich vereinbart werden und berechtigen uns zu einer Anpassung der Liefertermine. Sofern durch derartige Änderungen frühere Unterlagen ganz oder teilweise ungültig werden, so hat der Besteller dies uns ausdrücklich mitzuteilen.

VI. Gefahrenübertragung und Gewährleistung:

1. Mit Verlassen des Lagers oder Biegebetriebes geht die Gefahr auf den Besteller über.

2. Unsere Gewährleistung richtet sich nach unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit danach der Besteller im Falle mangelhafter Lieferungen und Leistungen das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages eingeräumt ist, bezieht sich dieses Recht nur auf die beanstandeten Teile unserer Lieferungen und Leistungen.

3. Nach Durchführung einer vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Abnahme – insbesondere der Freigabe durch den Prüfingenieur – gilt die Lieferung als endgültig genehmigt und ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Abnahme aus Gründen unterbleibt, die wir nicht zu vertreten haben.

4. Haften wir nach unseren Geschäftsbedingungen oder nach Gesetz auch auf Schadenersatz, so beschränkt sich diese Haftung auf den unmittelbaren und voraussehbaren Schaden. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir insoweit, als die Zusage den Zweck verfolgt, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Mangelgeschäden abzusichern.

5. Wir übernehmen nicht die Überprüfung von Richtigkeit und Vollständigkeit von Bewehrungsplänen und Stahllisten. Folgen aus Fehlern in Bewehrungsplänen und Stahllisten gehen zu Lasten des Bestellers.

6. Sämtlichen Geschäften liegen unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen in der neuesten Fassung zugrunde.

Es gelten unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen /// www.msb-gmbh.info/agbs